

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 27 (1952)
Heft: 1

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist wiederum eine große, aber auch sehr schöne Aufgabe sowohl in bezug auf die städtebauliche Gestaltung wie auch als genossenschaftliche Aufbauarbeit, die von der ABZ mit der Erstellung dieses neuen Wohnquartiers an der südlichen Peripherie der Stadt Zürich, auf der Anhöhe des Entlisberges, an die Hand genommen wird. Die Genossenschaftsleitung ist sich sehr wohl bewußt, daß die Erstellung dieser Kolonie mit etwelchen Risiken verbunden ist in dieser Zeit, da die Baupreise bereits wieder den früheren Höchststand der Nachkriegszeit erreicht haben. Dabei besteht auch noch die Wahrscheinlichkeit, daß einzelne Positionen noch weitere Erhöhungen erfahren dürften.

Die Aufgabe ist auch noch in der Hinsicht etwas riskant, weil bei diesem hohen Stand der Baupreise gleichzeitig die Verbilligungsbeiträge der öffentlichen Hand nur auf einen geringen Anteil zurückgegangen sind. Es ergeben sich so ganz erhebliche Mietzinsdifferenzen, auch nur schon gegenüber den

in unmittelbarer Nähe im Jahre 1948 gebauten Wohnungen, geschweige denn gegenüber denjenigen, die schon vor 20 und mehr Jahren von der ABZ im Quartier erstellt wurden. Es ist aber stets so gewesen, daß es Aufgabe der Baugenossenschaften war, in riskanten Zeiten für einfache und billige Wohnungen besorgt zu sein.

Leider ist die Situation auf dem Wohnungsmarkt in Zürich immer noch so, daß die Bevölkerungsschichten mit kleinen und mittleren Einkommen es außerordentlich schwer haben, Wohnungen zu finden, die in einem annehmbaren Verhältnis zum Einkommen stehen. Aus dieser Tatsache heraus hat sich die ABZ verpflichtet gefühlt, auch diesen Beitrag an die Wohnungsverorgung neuerdings zu übernehmen und so vielen Familien zu einem gesicherten Heim zu verhelfen. Mit dem Bau dieser Kolonie hat dann die ABZ seit 1943 insgesamt 703 neue Wohnungen erstellt.

Paul Steinmann.

UMSCHAU

Nationalrat E. Herzog, Direktionspräsident des VSK

Wie die Tageszeitungen berichten, hat der Verwaltungsrat des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine an Stelle des zum Bundesrat gewählten Prof. Dr. Max Weber den bisherigen Direktionspräsidenten des Allgemeinen Konsumvereins beider Basel, Nationalrat E. Herzog, einstimmig zum neuen Direktionspräsidenten gewählt.

Damit hat er nicht nur eine Verbeugung vor dem größten, dem VSK angeschlossenen Verbandsverein gemacht, sondern in persönlicher Hinsicht eine Wahl getroffen, zu welcher sich die gesamte schweizerische Genossenschaftsbewegung nur beglückwünschen kann.

Zwar in Basel selbst wird man diese Wahl mit gemischten Gefühlen begrüßen, einerseits freut man sich aufrichtig über die ehrenvolle Wahl eines verdienten Vorkämpfers der genossenschaftlichen Idee, andererseits sieht man Nationalrat Ernst Herzog nur ungern aus seinem bisherigen Tätigkeitsgebiet scheiden, hat er es doch verstanden, sich auch in Kreisen der Wohngenossenschaften große Achtung und Wert-

schätzung zu verschaffen. Aktiv wirkte er in vorderster Reihe mit und scheute auch vor jener Kleinarbeit nicht zurück, durch welche man erst so recht die Sorgen und Nöte der Wohngenossenschaften kennenlernt. In seiner Stellung beim ACV beider Basel war er ein tatkräftiger Förderer der Wohngenossenschaften, und er hat sich mit seinem energischen Einsatz und seiner Umsicht, aber auch mit seiner natürlichen Liebenswürdigkeit viele Sympathien erworben.

Dem Bunde der Basler Wohngenossenschaften wie auch dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen bekundete er stets sein großes Wohlwollen, und so wissen wir, daß auch inskünftig an der Spitze des VSK, dem mächtigsten einer unter den wirtschaftlichen Verbänden der Schweiz, ein Mann stehen wird, welcher für die Sonderaufgaben der Wohngenossenschaften im Rahmen der gewaltigen Genossenschaftsprobleme großes Verständnis hat und auf den der Schweizerische Verband für Wohnungswesen in guten und bösen Tagen zählen kann.

Kg.

Neue Erhöhung der AHV-Renten in Sicht

Die schon vor einiger Zeit in Aussicht gestellte und mit begreiflicher Spannung erwartete *erste technische Bilanz der AHV* liegt nun vor und soll demnächst auch der weiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Obwohl die Bilanz auf den 31. Dezember 1950 erstellt ist und auf den tatsächlichen Ergebnissen der drei ersten Jahre 1948 bis 1950 fußt, wurden die Veränderungen, die durch die am 1. Januar 1951 in Kraft getretene erste Revision bewirkt wurden, in die Berechnungen einbezogen. Danach

beträgt der durchschnittliche Überschuß 40 Millionen Franken pro Jahr.

Bei der Errechnung dieses Ergebnisses wurde davon ausgegangen, daß die jährlich eingehenden Beiträge sich auf durchschnittlich 430 Millionen Franken belaufen, während sich diese beispielsweise im Jahre 1951 in Wirklichkeit auf 480

Millionen Franken beziffern. Zugleich wurde eine Verzinsung des Ausgleichsfonds mit 2,75 Prozent zugrunde gelegt. Die Berechnungen ziehen also Rückschlüsse in den Einnahmen gegenüber dem Jahre 1951, das als außerordentliches Konjunkturjahr anzusehen ist und darum auch nicht als normal gelten kann, gebührend in Betracht.

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission hat bereits eine erste Aussprache über die Schlüsse abgehalten, die aus dem Ergebnis der technischen Bilanz zu ziehen sind. Dabei ergab sich als einmütige Meinung, daß der jährliche Überschuß von 40 Millionen Franken *sofort verwendet werden soll*. Dagegen sind die Beratungen über die Art der Verwendung noch nicht über einen ersten unverbindlichen Meinungsaustausch hinausgekommen. Bekanntlich liegt zu dieser Frage bereits eine Reihe von parlamentarischen und außerparlamentarischen Revisionswünschen vor. Soweit die

AHV-Kommission zu diesen konkret Stellung nahm, betrifft dies eigentlich nur die Frage der *Invalidenversicherung*. Dabei wurde festgestellt, daß eine solche Einrichtung jährlich etwa 100 Millionen Franken beanspruchen würde, was also den zur Verfügung stehenden Überschuß weit übertrifft. Angesichts dieser Tatsache war die AHV-Kommission einmütig der Meinung, daß die Schaffung einer Invalidenversicherung als möglicher Verwendungszweck für den Überschuß auszuschneiden habe. Ein anderer Revisionswunsch, der im Nationalrat von Dr. Gysler eingebracht wurde, bezweckt die Aufhebung der Beitragspflicht für Erwerbstätige über 65 Jahre, was einen Einnahmefall von 18 Millionen Franken bedeuten würde, und ein dritter vom Sozialistischen Frauenverband herrührender Revisionswunsch geht wieder dahin, es sei das rentenberechtigte Alter für alleinstehende Frauen auf 60 Jahre herabzusetzen und das Gesetz in der Weise abzuändern, daß die Ehepaarrenten schon dann gewährt werde, wenn die Ehefrau das 55. und nicht erst, wie das jetzt der Fall ist, wenn sie das 60. Altersjahr vollendet hat. Nach den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung wäre diese Änderung allein mit einem Kostenaufwand von jährlich 45 Millionen Franken verbunden, würde somit den zur Verfügung stehenden Überschuß überschreiten.

Wieder in andere Richtung weist ein Postulat von Nationalrat Siegrist, das unter anderem eine Änderung des AHV-Gesetzes anregt, durch die der mit Recht beklagte Mißstand aus der Welt geschafft werden soll, daß ein Teil von Bezüglern ordentlicher Renten, obwohl sie Prämien geleistet haben, niedrigere Renten erhalten als die Bezüglern von Übergangsrenten, für die keine Beiträge entrichtet wurden. Hier handelt es sich um eine Ungereimtheit des AHV-Gesetzes, mit der sich vor längerer Zeit schon das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes befaßt hatte. Damals stellte Kollege Robert Bratschi den Antrag, es sei im Artikel 38 des AHV-Gesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge die Teilrente in keinem Falle niedriger sein darf als die Übergangsrente gemäß Art. 42. Obwohl diese Gesetzesänderung, wie vom Bundesamt errechnet wurde, die AHV nur mit Mehrausgaben im Betrage von 6 Millionen Franken belastet hätte,

fand dieser Antrag jedoch im Schoße der AHV-Kommission damals keine Gnade.

Nachdem nunmehr die erste technische Bilanz der AHV mit einem jährlichen Durchschnittsüberschuß in der Höhe von 40 Millionen Franken rechnet, erscheint es nur als recht und billig, daß zunächst einmal diese Ungerechtigkeit aus dem Gesetz ausgemerzt wird. Darüber hinaus muß aber gefordert werden, daß auch die restierenden 34 Millionen Franken direkt den Rentnern zugute kommen, wobei sich insbesondere

eine Verbesserung der Übergangsrenten und der Teilrenten aufdrängt.

Diesem Zweck dient denn auch ein Postulat, das der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Robert Bratschi, im Nationalrat bereits während der Dezembersession eingebracht hat, und das den Bundesrat einlädt, «die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob dieser Überschuß nicht in erster Linie für die Verbesserung der Übergangsrenten und der Teilrenten sowie für die Ausrichtung von Renten an die Witwen und Waisen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften noch keinen Rentenanspruch besitzen, zu verwenden sei».

Wie eine überschlagsweise Berechnung ergibt, würde der Überschuß neben der angeregten Korrektur der Teilrenten eine Erhöhung der Übergangsrenten um 20 Prozent gestatten, so daß sich die Maximalrenten auf 1440 Franken gegenüber heute 1200 Franken belaufen würden. Diese Aufwertung der Übergangsrenten kann um so unbedenklicher erscheinen, als die Zahl der Übergangsrentner von Jahr zu Jahr abnimmt und schließlich ganz verschwindet. Schon im Hinblick darauf sollte es möglich sein, mit der Erhöhung der Übergangs- und Teilrenten noch eine weitere dringend gewordene Maßnahme zu verbinden, die im Postulat Bratschi ebenfalls angeregt wird: die Ausrichtung von Renten an diejenigen Witwen und Waisen, die noch keinen Rentenanspruch besitzen, also vor dem Inkrafttreten des AHV-Gesetzes verwitwet beziehungsweise verwaist sind. Jedenfalls stellt der in der ersten technischen Bilanz errechnete Überschuß die Möglichkeit einer sehr willkommenen neuen Revision des AHV-Gesetzes in Aussicht.

gk

Leerwohnungsstand am 1. Dezember 1951 in Basel

Alljährlich führt das Statistische Amt mit Stichtag vom 1. Dezember eine Leerwohnungszählung durch. Jede zu diesem Zeitpunkt leerstehende Wohnung wird dabei erfaßt, ob sie nun auf einen späteren Termin schon wieder vermietet ist oder nicht.

Nach den Ergebnissen dieser Erhebung standen im Kanton Baselstadt am 1. Dezember 1951 insgesamt 50 Wohnungen leer (48 in Großbasel und 2 in Kleinbasel). Gemessen an der Gesamtheit der im Kanton vorhandenen Wohnungen berechnet sich die Leerwohnungsziffer pro 1951 auf 0,08 Prozent. Nebenstehende Übersicht orientiert über die Entwicklung seit 1945; gleichzeitig wird auch nach der Wohnungsgröße unterschieden.

Somit verfügte der Basler Wohnungsmarkt am gleichen Stichtag des Vorjahres über einen Vorrat von 435 leeren Wohnungen, und die Leerwohnungsziffer berechnete sich auf 0,67 Prozent. Das Ergebnis der diesjährigen Erhebung kommt etwa demjenigen der Zählung von 1946 gleich.

Von den am Stichtag 1951 festgestellten 50 leeren Objekten entfallen 12 auf Drei- und 16 auf Vierzimmerwohnun-

gen. Auf einen späteren Termin waren insgesamt 18 Wohnungen bereits wieder vermietet. Bei 10 der 16 Wohnungen mit fünf und sechs Zimmern handelte es sich um zum Verkauf bestimmte Einfamilienhäuser.

Was die Mietpreise anbelangt, so sei hervorgehoben, daß praktisch alle noch nicht auf einen weiteren Termin vermieteten Objekte der Kategorie der Wohnungen mit Jahresmietzinsen von über 3000 Franken angehören.

F. L.

Leerwohnungen nach Wohnungsgröße

Jahr (Stichtag 1. Dezember)	Anzahl Zimmer						Zu- sam- men	davon bereits ver- mietet	Leer- woh- nungs- ziffer %
	1	2	3	4	5	6 und mehr			
1945	7	23	22	9	2	23	86	15	0,15
1946	6	6	12	5	—	11	40	30	0,07
1947	—	4	3	2	1	8	18	8	0,03
1948	—	—	2	2	1	17	22	1	0,03
1949	1	5	38	73	16	12	145	35	0,23
1950	25	63	220	78	22	27	435	212	0,67
1951	1	5	12	16	7	9	50	18	0,08